

N i e d e r s c h r i f t

über die 108. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 21. Mai 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die Ergebnisse der Mai-Steuer-schätzung

dazu: **Vorlage 222** (MF)

Unterrichtung 3

Aussprache 5

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
3. Abg. Björn Meyer (SPD)
4. Abg. Jan Henner Putzier (i. V. d. Abg. Philipp Raulfs) (SPD)
5. Abg. Jan Schröder (i. V. d. Abg. René Kopka) (SPD)
6. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Jörn Schepelmann) (CDU)
7. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
8. Abg. Claus Seebeck (CDU)
9. Abg. Ulf Thiele (CDU)
10. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
11. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
12. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:36 Uhr bis 14:06 Uhr.

Tagesordnung:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung

dazu: **Vorlage 222**

Ergebnis der Steuerschätzung vom 13. bis 15. Mai 2025

Schreiben des MF vom 19.05.2025

Unterrichtung

LMR **Wohlatz** (MF): Zunächst möchte ich die reinen Zahlen darstellen, wie sie sich aus der Vorlage ergeben. Für die Jahre 2025 bis 2029 gehen wir von folgenden Brutto-Veränderungen bei den Steuereinnahmen aus:

2025	2026	2027	2028	2029
+102	-417	-255	-236	-183

Die ausgabeseitigen Veränderungen beim kommunalen Finanzausgleich (KFA) betragen für die Jahre 2025 bis 2029 - wobei das Jahr 2025 rechnerisch dem Jahr 2026 zuzuordnen ist -:

2025	2026	2027	2028	2029
+130	+21	+13	+16	+25

Daraus ergeben sich folgende Netto-Veränderungen:

2025	2026	2027	2028	2029
+102	-568	-268	-252	-208

Insbesondere aus Perspektive der Landesregierung sind die Jahre 2026 bis 2029 wichtig, deren Beträge Einfluss auf die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2026 und die MiPla haben. Für den gesamten Zeitraum haben wir mit Haushaltsbelastungen in Bezug auf die Steuereinnahmen und den KFA in Höhe von 1,3 Mrd. Euro zu rechnen.

Ich komme zu den wesentlichen Treibern dieser Steuerschätzung.

Wie Sie sicherlich wahrgenommen haben, gab es eine durchaus nennenswerte Abwärtskorrektur der Erwartung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung. Insofern kommt es zu erheblichen konjunkturell bedingten Mindereinnahmen. Wir haben in der aktuellen Phase der deutschen Volkswirtschaft aber auch - das haben wir bereits im Zusammenhang mit der letzten Steuerschätzung vermittelt - erhebliche strukturelle Belastungen. Die Wirtschaft wird demnach zukünftig deutlich weniger stark wachsen, als es in den vorangegangenen Jahren der Fall war.

Weitere Belastungen in Bezug auf die niedersächsischen Zahlen ergeben sich insbesondere aus der Notwendigkeit, Vorsorgen für politisch angekündigte und verfassungsrechtlich geforderte

neue Steuerrechtsänderungen zu bilden. In diese Steuerschätzung fanden erstmals Vorsorgen für die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigten Steuerrechtsänderungen Eingang, soweit sie auf Basis des Koalitionsvertrags schon klar bestimm- und bezifferbar waren. Auf diese werde ich zum Schluss der Unterrichtung näher eingehen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist, dass diese Steuerrechtsänderungen zwar erstmals in der zentralen Steuerschätzung berücksichtigt wurden und zu erheblichen Mindereinnahmen auf allen Ebenen führen, aber im Land Niedersachsen schon im Rahmen der letzten Steuerschätzung durch entsprechende Vorsorgen berücksichtigt worden sind. Als ich Ihnen die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2024 vorgestellt habe, ging es unter anderem um die Frage, welche Steuerrechtsänderungen seinerzeit mit Blick auf die Vorsorgen berücksichtigt worden waren. Diesbezüglich sind allen voran das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (SteFeG) und das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 zu nennen, die jetzt zu erheblichen Steuereinnahmeausfällen führen, die, wie gesagt, in der zentralen Steuerschätzung erstmals berücksichtigt wurden, für uns als Land Niedersachsen aber keine Rolle spielen, weil wir sie bereits berücksichtigt hatten.

Wichtig ist hierbei, dass sich sogar ein leichtes Plus ergibt. Als wir Ihnen die Ergebnisse der Steuerschätzung im Oktober 2024 vorgestellt haben, war noch nicht absehbar, dass sich die seinerzeitige Bundesregierung auflösen würde. Damals waren mit Blick auf das SteFeG noch Mindereinnahmen infolge der Absicht der damaligen Koalition auf Bundesebene, die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) einzuführen, prognostiziert. Dazu ist es nicht gekommen. Dementsprechend war die Vorsorge sogar höher als das, was jetzt tatsächlich eingetreten ist. Insofern ergeben sich daraus keine bzw. sogar positive Effekte.

Negative Effekte für das Land Niedersachsen ergeben sich dagegen in Bezug auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das Ende letzten Jahres ergangen ist. Der Begründungstext dazu ist dem Land Niedersachsen als Beklagtem vor gut einem Monat zugegangen. Dabei geht es um Gewerbesteuererinnahmen aus Offshore-Windparks. Wie Sie wissen, ist das Land in solchen Fällen in gemeindefreien Gebieten als Kommune aufgetreten und hat seit 2014 entsprechende Erträge vereinnahmt. Dies wurde wiederholt beklagt, und bislang wurde in dieser Sache immer wieder zugunsten des Landes geurteilt. Nun aber hat der BFH als oberste Instanz anders entschieden, da er eine Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Dies führt dazu, dass das Land Niedersachsen künftig nicht mehr erhebungsberechtigte Kommune sein und das entsprechende Aufkommen, das im Schnitt 100 bis 110 Mio. Euro pro Jahr betragen hat, nicht mehr im Landeshaushalt vereinnahmen kann. Dasselbe gilt für alle noch offenen Altfälle seit 2014. Dabei sprechen wir über ein Volumen von insgesamt rund 500 Mio. Euro. Diese Einnahmen werden wir, sobald das Urteil veröffentlicht wird - das wird für den September erwartet -, zunächst an die betreffenden Unternehmen zurückzahlen müssen. Anschließend werden aufgrund neuen Rechts Kommunen hebeberechtigt sein.

So weit zu den wesentlichen Faktoren, die die Steuerschätzung bestimmen. Sie führen in der Summe zu den Zahlen, die ich Ihnen genannt habe.

Ich komme zu den Steuerrechtsänderungen im Zusammenhang mit dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene, die wir berücksichtigt haben. Das sind:

- die angekündigte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für die Gastronomie,

- die angekündigte Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer,
- die angekündigte Einführung der degressiven AfA auf Investitionsgüter in Höhe von 30 %,
- die angekündigte Absenkung des Körperschaftssteuersatzes ab 2028 um 1 Prozentpunkt und
- die von der Bundesregierung geplante Frühstart-Rente, wonach jedes Kind in einem bestimmten Alter 10 Euro pro Monat bekommen soll, was auch durch das Steueraufkommen abgewickelt wird.

Das sind die fünf Bereiche, die wir zu berücksichtigen haben und aufgrund von Zahlen des BMF quantifizieren können.

Ansonsten betreffen die Vorsorgen eine vom Bundestrend abweichende demografische Entwicklung im Land Niedersachsen, die sich durch die Realsteuern sowie Steuerrechtsänderungen im Zusammenhang mit dem Existenzminimumbericht und vor allem der Umsetzung im Einkommensteuerrecht in Bezug auf den Tarif und die Grundfreibeträge ergeben.

Abschließend möchte ich auf die Entwicklung der Konjunkturkomponente eingehen. Sie ist infolge der Steuerschätzung neu zu berechnen und verändert sich für den gesamten in Rede stehenden Zeitraum mit Ausnahme des Jahres 2029. Hier beträgt sie weiterhin 0 Euro, da wir annehmen, dass es dann keine Produktionslücke mehr gibt. Die Zahlen für die Konjunkturkomponente in den nächsten Jahren sind:

- 2025: minus 1 097 Mio. Euro,
- 2026: minus 918 Mio. Euro,
- 2027: minus 521 Mio. Euro,
- 2028: minus 248 Mio. Euro,
- 2029: 0 Euro.

Man sieht, dass die Beträge insbesondere für die Jahre 2026 ff. von den bisherigen Erwartungen abweichen. Daran zeigt sich sowohl die konjunkturelle als auch die strukturelle Problematik, in der sich die deutsche Volkswirtschaft derzeit befindet. Die Produktionslücke für diese Jahre ist deutlich stärker ausgeprägt, als es noch im Herbst 2024 angenommen wurde.

Aussprache

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Können Sie bitte die Vergleichszahlen zu den Beträgen im Bereich der Konjunkturkomponente nennen?

LMR **Wohlatz** (MF): Die Veränderungen bei der Konjunkturkomponente wirken in den Jahren 2026 bis 2028, sodass sie dann zu einer Haushaltsentlastung führen, sofern die Konjunkturkomponente entsprechend gezogen wird. Die Veränderung der Konjunkturkomponente beträgt

- 2026 528 Mio. Euro,
- 2027 285 Mio. Euro,

- 2028 140 Mio. Euro und
- 2029 0 Euro.

Wenn man diese Wirkungen hinzuaddiert, sieht man, dass wir gegenüber den Erwartungen im Rahmen der Oktober-Steuerschätzung insgesamt rund 350 Mio. Euro weniger an Finanzierungsmöglichkeiten haben.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herzlichen Dank für die Unterrichtung, Herr Wohlatz.

Sie haben drei unterschiedliche Effekte genannt: die konjunkturellen, die strukturellen und das Thema Vorsorge. Können Sie diese drei Effekte nominell differenzieren, also danach, in welcher Größenordnung sie auf die betreffenden Jahre durchschlagen?

LMR **Wohlatz** (MF): Eine quantitative Aufteilung auf die verschiedenen Faktoren ist nicht bis ins letzte Detail möglich, aber ich kann mit Bezug auf eine Tabelle, die der Bund regelmäßig zu seiner Steuerschätzung herausgibt, grobe Tendenzen beschreiben.

Wie Sie wissen, gab es 2024 im Land Niedersachsen, aber auch bundesweit letztlich deutlich höhere Steuereinnahmen, als es noch im Oktober 2024 geschätzt worden war. Das bedeutet, dass, wenn jetzt eine konjunkturell geringere Steigerungsrate angenommen wird, diese aber auf eine höhere Basis aufgesetzt wird, ein ungefährrer Ausgleich erzielt wird. Man kann also sagen, dass die konjunkturellen und auch die strukturellen Effekte sehr nah an der Schätzung aus dem vergangenen Oktober liegen - mit einer Ausnahme, die das Jahr 2025 betrifft. Hier gibt es ein deutliches Plus für die Ländergesamtheit, das mit einem sehr hohen Einzelfall in Höhe von über 3 Mrd. Euro im Bereich der Erbschaftsteuer im Freistaat Bayern zusammenhängt. Über den bundesstaatlichen Finanzausgleich erhält auch das Land Niedersachsen entsprechende Mehreinnahmen aus diesem Einzelfall.

Die Vorsorgen beziehen sich auf zwei Bereiche: zum einen auf das, was man „allgemeine Steuerrechtsänderungen“ im Zusammenhang mit den Ankündigungen des Koalitionsvertrags nennen könnte - das sind die fünf von mir aufgelisteten Themen -, und zum anderen auf diejenigen Steuerrechtsänderungen, die jetzt erstmalig in die zentrale Schätzung einbezogen wurden und für die wir bereits Vorsorgen gebildet hatten. Hier ist davon auszugehen, dass wir - ohne die Wirkungen der Steuerrechtsänderungen im Zusammenhang mit der Offshore-Gewerbesteuer - ungefähr bei plus/minus Null landen. Die Vorsorgen, die wir neu eingestellt haben, sind höher als die Vorsorgen, die wir bereits eingestellt hatten. Gleichzeitig gibt es einen gegenteiligen Effekt, weil wir Vorsorgen auflösen konnten - insbesondere für das SteFeG, dessen Wirkung viel geringer ausgefallen ist, weil die degressive AfA nicht mehr eingeführt wurde.

Einen erheblichen Effekt auf die Zahlen in Niedersachsen hat das BFH-Urteil zur Offshore-Gewerbsteuer. Das zeigen die Tabelle und insbesondere die mit einem Sternchen gekennzeichnete Fußnote auf Seite 15 der Vorlage 222:

Auswirkungen für Niedersachsen					
Veränderung gegenüber AK 10_2024 (in Mio. €)	HP 2025	2026	2027	2028	2029
Bruttoabweichung Steuern AK 05_2025 *	+102	-417	-255	-236	-183
Veränderungen KFA (Ausgabeseite)	(+ 130)	+21	+13	+16	+25
Verbundwirkung 2025		 +130			
Nettoabweichung Steuern	+102	-568	-268	-252	-208
* Davon entfällt auf Gewerbesteuer Offshore (BFH-Urteil vom 03.12.2024): -400 / -320 / -110 / -110 / -110 Mio. Euro.					

Wie setzt sich das zusammen? Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die bislang eingeplanten Einnahmen in Höhe von jährlich 110 Mio. Euro nicht mehr im Landeshaushalt vereinnahmt werden können. Dabei wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Kassenverschiebungen zwischen den Jahren 2025 und 2026 kommen. Denn auch, wenn das Urteil im September im Bundessteuerblatt, das für die allgemeine Anwendung für alle offenen Fälle maßgeblich ist, veröffentlicht wird, ist nicht davon auszugehen, dass alles - also die offenen Fälle und die laufenden Einnahmen des Jahres 2025 - bereits im Jahr 2025 zurückgezahlt wird. Es wird zu einer Verschiebung kommen. Wir gehen derzeit davon aus, dass ungefähr zwei Drittel in 2025 abgearbeitet werden können und das restliche Drittel, das das Jahr 2025 plus Altjahre betrifft, im Jahr 2026 zurückgezahlt wird. Ab dem Jahr 2027 haben wir fortlaufend 110 Mio. Euro pro Jahr weniger gegenüber der letzten Steuerschätzung.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Können Sie differenzieren, gegen wie viele von diesen Offshore-Gewerbesteuererinnahmen kein Widerspruch eingelegt wurde und wie viele genau das Land zurückzahlen muss?

LMR **Wohlatz** (MF): Wir erzielen seit 2014 entsprechende Einnahmen. Sie waren am Anfang sehr gering, sind aber mit jedem Jahr gestiegen. Seit etwa 2021/2022 haben wir als Land stets rund 80 bis 100 Mio. Euro jährlich aus dieser Steuer eingenommen. Mit Blick auf die noch offenen Fälle gehen wir derzeit davon aus, dass das Erstattungsvolumen - ohne Berücksichtigung der Zinsen - rund 450 Mio. Euro beträgt. Das ist weniger als das, was wir insgesamt eingenommen haben, weil es letztlich nur um diejenigen Steuerfälle geht, in denen Widerspruch eingelegt wurde oder noch ein Vorbehalt der Nachprüfung besteht. Die genauen Zahlen zu den Einnahmen aus der Offshore-Gewerbesteuer seit 2014 kann ich Ihnen aktuell nicht nennen. Zunächst einmal handelt es sich auch nur um Prognosen. Insofern kann es sein, dass sich der Betrag, den das Land am Ende tatsächlich zurückzahlen muss, noch in die eine oder andere Richtung ändert, insbesondere mit Blick auf die Zinsen; denn den Zinslauf konnten wir bislang noch nicht ermitteln.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Sie sagten, das Land müsse die Steuern an Unternehmen zurückzahlen und diese müssten allerdings wiederum Gewerbesteuer an Kommunen entrichten. Das ist nur schwer nachvollziehbar, weil es in gemeindefreien Gebieten keine Kommunen gibt. An wen wird diese Gewerbesteuer wie verteilt? Sind es Anrainerkommunen, die davon profitieren, oder die Standortkommunen der betreffenden Unternehmen?

Außerdem würde ich gern wissen, ob es Ansätze gibt, die betreffenden bundesrechtlichen Regelungen möglicherweise noch einmal anzupassen. Der Hintergrund meiner Frage ist, dass es seinerzeit Debatten zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern hinsichtlich folgender Fragen gab: Wollen wir die Offshore-Windparks überhaupt in der ausschließlichen Wirtschaftszone betreiben? Begleiten die Länder das positiv? Sind wir bereit, Einschränkungen anderer Wirtschaftszweige in Kauf zu nehmen und durch andere Maßnahmen zu kompensieren? Ich denke beispielsweise an die Fischerei, deren Flächen reduziert wurden, was das Land durch EU-Förderung und Ähnliches kompensieren wollte. Konsens zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern war stets, dass das Land in diesen Gebieten die Gewerbesteuer erhält. Offensichtlich war das nicht hinreichend durch entsprechende Rechtsnormen hinterlegt. Gibt es also Diskussionen mit der Bundesregierung darüber, ob es hier zu einer Anpassung kommen könnte? Denn 110 Mio. Euro pro Jahr sind durchaus eine Hausnummer.

LMR **Wohlatz** (MF): Zu Ihrer Frage, wem diese Steuereinnahmen künftig zufließen: Durch das Urteil des BFH sind wir zunächst einmal nur verpflichtet, den beklagten Einzelsachverhalt zu regeln. Die Stadt Oldenburg hat mit Bezug auf das Jahr 2014 gegen das Land geklagt, und zwar nur mit Bezug auf dieses Jahr. Es wird regelmäßig so vorgegangen, nur einen Fall „nach oben zu treiben“ - natürlich auch, um die Kosten niedrig zu halten -, der in der Regel für alle anderen Fälle steht. Hierbei geht es letztendlich um 3 bis 4 Mio. Euro - zwar eine hohe Summe, aber für den Landeshaushalt zunächst einmal nachrangig. Zu allen anderen Fällen gibt es noch keine Entscheidung.

Nun stellt sich die Frage, wie das Land Niedersachsen und die weiteren betroffenen Länder damit umgehen wollen. Selbstverständlich gäbe es die Möglichkeit eines Nichtanwendungserlasses. Es gäbe außerdem die Möglichkeit, das Urteil anzufechten. Trotz durchaus umstrittener Positionierungen des BFH haben wir als Land uns entschieden, auf diese rechtlichen Möglichkeiten zu verzichten, weil davon ausgegangen wird, dass diese Optionen nicht zu einer andersgearteten Klärung führen würden. Denn in einem wesentlichen Punkt war das BFH-Urteil sehr klar: Es heißt darin, dass, ausgehend vom aktuellen Gewerbesteuerrecht, ein Land, egal, um welches Gebiet es geht, niemals für die Gewerbesteuer heheberechtigt sein kann. Die Gewerbesteuer ist klar durch eine Kommune, also auf Gemeindeebene, zu erheben.

Es gibt letztlich auch nur drei von der Offshore-Gewerbesteuer betroffene Länder: Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Diese Länder haben das seit 2014 zum Teil unterschiedlich umgesetzt. In Schleswig-Holstein war nicht das Land die heheberechtigte Institution, sondern die Kommune Helgoland wurde dazu bestimmt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern war wie das Land Niedersachsen selbst heheberechtigt.

Die Niedersächsische Landesregierung verzichtet, wie gesagt, in der Annahme, dass das Urteil in dieser Hinsicht sehr deutlich ist, auf weitere Rechtsmittel und strebt auch nicht an, eine Änderung des Gewerbesteuerrechts zu initiieren - der im Übrigen alle anderen Länder zustimmen müssten -, sondern will dieses Urteil akzeptieren und vielmehr dafür sorgen, dieses Steuersubstrat, das bislang beim Land vereinnahmt wurde, für die Kommunen im Land Niedersachsen zu bewahren. Nach dem Urteil des BFH ist die jeweilige Sitzkommune berechtigt, die Offshore-Gewerbesteuer zu erheben. In diesem Fall wurde das Land, wie gesagt, von der Stadt Oldenburg verklagt. Dort handelt es sich um das Unternehmen EWE, sodass die Stadt Oldenburg als Sitzkommune die entsprechenden Gewerbesteuereinnahmen erhalten würde. Aber es gibt viele an-

dere Betreiber, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben. Wir gehen dabei von einer ungefähren Verteilung von 50 zu 50 aus - vielleicht sind es sogar eher mehr Betreiber, die außerhalb von Niedersachsen sitzen. Um aber das Steuersubstrat in Niedersachsen zu sichern, arbeiten das Innen- und das Finanzministerium jetzt an einer dauerhaften Lösung, um die entsprechenden Einnahmen zukünftig - wahrscheinlich wird das in der Regel nicht rückwirkend gelten können - in Niedersachsen zu bewahren.

Dass jetzt auf eine Kommune abgestellt werden muss, liegt am Gewerbesteuerrecht selbst. Im Bereich der Gewerbesteuer erstellt das Finanzamt nur den Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag. Hinzu kommt der Hebesatz der betreffenden Kommune. Wir als Land haben seit Jahren einen durchschnittlichen Hebesatz von 420 % angesetzt. Wenn nun etwa darüber nachgedacht würde, eine Anrainerkommune als heheberechtigt zu bestimmen, wäre zu berücksichtigen, dass die meisten Kommunen im Norden deutlich unter 420 % liegende Hebesätze haben. Die Landesregierung wird insoweit prüfen, was in dieser Hinsicht sinnvoll ist. Klares Ziel der Landesregierung ist es, wie gesagt, durch eine Veränderung der Verordnung das Steuersubstrat in Niedersachsen dauerhaft für die niedersächsischen Kommunen zu sichern. Über den genauen Weg dahin besteht derzeit noch Abstimmungsbedarf.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Wenn man die Gewerbesteuereinnahmen einer Kommune zuordnet, ist diese zwar zufrieden, aber wie wird - etwa über den Finanzausgleich - sichergestellt, dass die Mittel der Gesamtheit der Kommunen in Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden? Mit Anrainerkommunen hat das ja nicht unbedingt etwas zu tun, wenn das betreffende Unternehmen gar nicht dort sitzt.

LMR **Wohlatz** (MF): Diese absolut berechtigte Frage stellt sich auch die Landesregierung. Ich bitte um Nachsicht, dass es dazu noch keine Lösung gibt. Sowohl der Minister als auch ich haben ausgeführt, dass sich die Landesregierung hiermit auseinandersetzt. Wir wissen um die Problematik, dass es, wenn man diese Einnahmen einer Kommune zuordnet, zu Verwerfungen im horizontalen kommunalen Finanzausgleich kommen kann.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass, wenn man die reinen Gewerbesteuereinnahmen betrachtet, nicht die Steuerkraft in Gänze bei der jeweiligen Kommunen verbleibt, sondern dass das auch immer Rückwirkungen hat. Aber wie genau das ausgestaltet wird - ob man die Einnahmen einer oder mehreren Kommunen zuordnet -, bleibt abzuwarten. Wir werden zusammen mit dem Innenministerium Vorschläge dazu machen und selbstverständlich auch das Parlament beteiligen.
